

83. Flächennutzungsplanänderung - Heidestraße – Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Anlass für die 83. Flächennutzungsplanänderung ist die Planung einer integrativen 3- bis 4-zügigen Kindertageseinrichtung durch den Eigentümer und Vorhabenträger die Lebenshilfe Wuppertal e.V. Da für die derzeitige Zweckbestimmung als Sportplatzfläche kein Bedarf mehr vorhanden ist und für diese Nutzung die vorhandene Verkehrs- und Parksituation ohnehin unzureichend ist, soll eine Umnutzung zur Schaffung von weiteren notwendigen KiTa-Plätzen für den Bezirk erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine nach dem Kinderbildungsgesetz geförderte Einrichtung, die auch betrieblich genutzte Plätze anbietet.

Mit der 83. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1193V sollen die Voraussetzungen zur Realisierung der geplanten Kindertageseinrichtung geschaffen werden. Um auch die zukünftige Nutzung zu regeln, soll sich die zulässige Bebaubarkeit auf Kindertageseinrichtung bzw. Einrichtung der Jugendhilfe und Jugendfürsorge beschränken.

Mit der 83. Flächennutzungsplanänderung soll der für die zukünftige Bebauung vorgesehene Bereich der derzeitigen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportanlagen“ zum Mischgebiet, entsprechend dem nach Süd-Osten angrenzenden Siedlungsbereich, versehen mit dem Symbol für „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert werden. Die vorhandene Waldfläche soll nach Süd-Westen hin, bis an die neue Mischgebietsgrenze heran, erweitert werden.

Die Abgrenzung orientiert sich an dem Verlauf des Biotopkatastergebietes BK-4708-053 (siehe Punkt 2.2) und berücksichtigt die notwendigen Waldabstände bei der Realisierung einer maximal möglichen 4-zügigen Kindertagesstätte.

1.2 Überblick über die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden kommunalen Planungen

In dem seit dem 17.01.2005 gültigen **Flächennutzungsplan** der Stadt Wuppertal ist das gesamte Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.

Die von der 83. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen liegen derzeit nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines **Bebauungsplans** und werden aufgrund der Lage als Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB beurteilt. Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1193V - Heidestraße - erfolgt parallel zur 83. Flächennutzungsplanänderung. Die Einleitung erfolgte im Februar 2014.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines **Landschaftsplanes**, der Landschaftsplan Wuppertal West grenzt jedoch westlich und südlich unmittelbar an das Plangebiet mit den Festsetzungen **Naturschutz- bzw. in kleinem Umfang Landschaftsschutzgebiet** an.

Nach § 80 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger zur kontinuierlichen Durchführung einer Jugendhilfeplanung verpflichtet. Hierzu ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Bezogen auf das **Betreuungsangebot** für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht hat der Jugendhilfeausschuss mit der Drucksache Nr. 6504/99 und 3387/04 beschlossen, dass die **Bedarfsplanung** auf sozialräumlicher Ebene und Berücksichtigung der demografischen Daten vorgenommen wird. Gleichzeitig wurden als Eckpunkte Bedarfsquoten festgelegt, bei deren Erreichung der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz als erfüllt gilt.

2. Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.1 Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerische Ziele

Folgende Gesetze sind zu Grunde zu legen und die darin enthaltenen umweltrelevanten Ziele zu beachten:

- BauGB (Baugesetzbuch)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

2.2 Bestandsbeschreibung und Auswirkungen der Planung

Die private Sportplatzfläche wird schon seit längerer Zeit nicht mehr ihrer Funktion nach genutzt, Gehölzstrukturen befinden sich in nur geringem Umfang im östlichen Anschlussbereich an die besiedelten Flächen, im Bereich der zukünftigen Erschließung sowie an den Böschungsbereichen des erhöht liegenden Sportplatzes.

Die Sportplatzfläche wird dreiseitig angrenzend von Wald des Naturschutzgebietes Burgholz umgeben. Gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist das Plangebiet als Waldbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Entsprechend der aktuellen Überarbeitung des Regionalplans (Entwurfsstand August 2014) ist eine Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vorgesehen, welche den Geltungsbereich der 83. Flächennutzungsplanänderung komplett mit einbezieht. Die Darstellungen für die Flächen „Bereich für den Schutz der Natur (BSLE)“ und „Regionaler Grünzug (RGZ)“ werden dann bis an den ASB herangezogen.

Der Nordteil des Plangebietes ist gemäß LINFOS- Veröffentlichung der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Bestandteil des „schutzwürdigen Biotopes“ bzw. des Biotopkatastergebietes BK-4708-053 Waldgebiet Burgholz.

Durch die geplante Errichtung der neuen Kindertagesstätte mit Erschließung und Stellplätzen werden Teilbereiche des Sportplatzes nachhaltig versiegelt. Diese können im Plangebiet durch Gehölzpflanzungen, Entsiegelungen sowie durch Neuausweisung von Waldsaumbereichen ausgeglichen werden.

2.2.1 Pflanzen und Tiere

Pflanzen und Tiere sind nicht erheblich von der Planung betroffen. Der Biotopverbund bleibt erhalten bzw. wird durch die Neuanlage eines Waldes verbessert.

2.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten sind nach einer von der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführten artenschutzrechtlichen Beurteilung im Jahr 2014 von der Planung nicht betroffen.

2.2.3 Boden

Versiegelungen von Teilflächen sind durch den Bau der neuen Kindertagesstätte sowie der Erschließung mit Stellplätzen zu erwarten. Durch die Anlage der Außenanlagen für die Kindertagesstätte können Flächen entsiegelt und begrünt werden.

2.2.4 Wasserhaushalt

Im Plangebiet befindet sich kein Fließgewässer. Ein Wasserschutzgebiet bzw. Überschwemmungsgebiet liegt ebenfalls nicht vor. Der Wasserhaushalt ist nicht erheblich von der Planung betroffen.

2.2.5 Lufthygiene / Klima

Von der Planung nicht wesentlich betroffen.

2.2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild wird auf Grund der bereits bestehenden, wassergebunden versiegelten, Sportplatzfläche nicht erheblich beeinträchtigt. Die geplanten Gebäude werden niedriger sein als der umgebende Wald.

2.2.7 Biologische Vielfalt

Von der Planung nicht betroffen.

2.2.8 Mensch und Bevölkerung

Mit der Einführung des Rechtsanspruches einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr wurden die Bedarfsquoten mit der Drucksache VO/0715/08 neu festgelegt und zuletzt mit der Drucksache VO/0683/10 bezogen auf die Versorgung behinderter Kinder angepasst.

Danach gilt der Bedarf an Betreuungsplätzen in einem Tagesstätteneinzugsbereich als erfüllt, wenn für 99 % aller Kinder von 3 – 6 Jahren und für 40 % aller Kinder unter 3 Jahren unter Einbeziehung der behinderten Kinder ein Betreuungsplatz bereitgestellt werden kann.

In dem Tagesstätteneinzugsbereich 69 – Cronenberg, zu dem das betroffene Grundstück Heidestraße zählt, sind die Bedarfsquoten sowohl unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen als auch der Prognose für 2025 nicht erfüllt. Die zu dem Tagesstätteneinzugsbereich zählenden Tageseinrichtungen können die zur Deckung der Bedarfsquoten erforderlichen Betreuungsplätze auch zukünftig nicht anbieten. Der Neubau einer weiteren Tageseinrichtung ist daher geboten.

Der Neubau der geplanten Kindertagesstätte hilft, dem Bedarf an Gebäuden für soziale Zwecke gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es geplant betrieblich genutzte Kindertagesstättenplätze für die Kinder von Mitarbeitern der Lebenshilfe Wuppertal e.V. anzubieten.

2.2.9 Kultur – und Sachgüter

Die Fläche war bzw. ist keine kommunale Sportstätte und wurde in dem Grundlagenbericht der Universität zur Sportentwicklung in Wuppertal aus dem Jahre 2009 (Planungshorizont 2015) nicht berücksichtigt. Sie wurde nach hiesigem Kenntnisstand auch seit längerem nicht mehr von Sportvereinen genutzt.

In unmittelbarer Nähe befindet sich der Sportplatz Hauptstraße. Die Heimatanlage des Cronenberger SC. Der Sportplatz (Kunstrasenbelag) wurde vor einigen Jahren saniert und ist weitestgehend ausgelastet. Darüber hinaus steht im Stadtbezirk Cronenberg noch ein weiterer städtischer Kunstrasenplatz (Sudberg/Riedelstr.) zur Verfügung.

Aus der Gesamtbilanzierung des o.a. Berichtes und insbesondere seit der eingetretenen Entwicklung im Fußballsport (Reduzierung der Jugendmannschaften in den letzten fünf Jahren um rd. 20 %) lässt sich momentan kein realistischer Bedarf nach einer weiteren Sportplatzfläche an dieser Stelle ableiten.

Für eine mögliche neue Sporthalle, welche von der Politik und den Vereinen in Wuppertal-Cronenberg gefordert wird, ist die Fläche wegen der Randlage und insbesondere der Erschließungssituation nicht geeignet.

2.2.10 Vermeidung von Immissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Durch die Realisierung der geplanten Kindertageseinrichtung werden, auch bedingt durch die Lage am Siedlungsrand und die nicht direkte Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, erhöhte Schallimmissionen aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens zu den Bring- und Abholzeiten erwartet.

Es ist aber vorgesehen, dass ein Teil der Kindertagesstättenplätze den Eltern innerhalb des Betriebes der Lebenshilfe Wuppertal e.V. zur Verfügung gestellt wird und ein Teil der Kinder mit Kleinbussen gesammelt gebracht werden.

Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Orientierungs- oder Grenzwerten im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung im Mischgebiet ist nicht zu befürchten.

Das Plangebiet kann an die öffentlichen Entsorgungssysteme mit Ausnahme des Niederschlagswassers angeschlossen werden. Letzteres kann im Plangebiet versickert werden.

2.2.11 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die geplante Änderung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz / Sportanlage in eine Mischgebietsfläche versehen mit dem Symbol für „ Sozialen Zwecken dienender Gebäude und Einrichtungen“ sowie zum Teil in Waldfläche (Waldsaumbereich) nach §5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter führen. Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

3. In Betracht kommende Planungsalternativen

3.1 Nullvariante

Eine Beibehaltung der jetzigen Ausweisung der Fläche würde bedeuten, dass der Sportplatz weiterhin mit geringfügiger Nutzung- auch über die sportliche Nutzung hinaus, z. B. als Parkplatzfläche – erhalten bliebe. Der vorhandene Bedarf an KiTa-Plätzen im Beinzugsbereich Wuppertal-Cronenberg bleibt dann weiterhin bestehen. Ein Rückbau des Sportplatzes mit Änderung der Flächenausweisung von Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz in Waldfläche würde den derzeitigen Zielen des Regionalplans entsprechen, der an dieser Stelle Wald / Regionaler Grünzug vorsieht. Dies würde aber der aktuellen Überarbeitung des Regionalplans (Entwurfsstand August 2014) widersprechen, welche eine Erweiterung des allgemeinen Siedlungsgebietes vorsieht, wobei der Geltungsbereich der 83. Flächennutzungsplanänderung komplett mit einbezogen ist.

3.2 Alternativstandorte für eine Kindertagesstätte

Geeignete alternative Flächen zur geplanten Realisierung einer integrativen Kindertagesstätte, welche sich im Eigentum des Vorhabenträgers der Lebenshilfe Wuppertal e. V. befinden, stehen im Bereich des Tagesstätteneinzugsbereich 69 - Cronenberg nicht zur Verfügung. Sollte eine Umsetzung der Planung nicht erfolgen, würde der Neubau an dieser Stelle entfallen und der Bedarf an Kindertagesstättenplätzen sowie integrativen Plätzen könnte in diesem Einzugsbereich nicht weiter reduziert werden.

Die Lage auf der derzeitigen Sportplatzfläche wird aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Werkstatteinrichtungen der Lebenshilfe e.V. bevorzugt, da damit Synergieeffekte genutzt werden können. Dies begründet sich insbesondere damit, dass die Planung vorsieht einen großen Teil der KiTa-Plätze an Kinder von betriebsinternen Eltern zu vergeben.

4. Monitoring

Drei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung ist zu überprüfen, ob der Neubau der Kindertagesstätte umgesetzt wurde und ob bei den Fachdienststellen Hinweise auf umweltrelevante Probleme eingegangen sind.

5. Zusammenfassung

Der geplanten 83. Flächennutzungsplanänderung – Heidestraße - , welche die Erweiterung der angrenzenden Mischgebietsfläche (versehen mit dem Symbol für „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“) sowie die Erweiterung der Waldflächen zum Schutz des Waldsaums vorsieht, stehen keine schwerwiegenden Gründe entgegen. Die Schutzgüter werden durch das Planvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.